

Stiftungsurkunde der Pro Senectute Obwalden

Präambel

Die **Stiftung PRO SENECTUTE KANTON OBWALDEN – Für das Alter** wurde am 03. Juni 2002 gegründet und am 24. Juni 2002 im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen. Diese Stiftung wurde als Nachfolgeorganisation des früheren, rechtlich selbständigen Vereins PRO SENECTUTE OBWALDEN der Schweizerischen Stiftung Pro Senectute – Für das Alter konstituiert. Dabei übernahm die Stiftung sämtliche Rechte und Pflichten, die gemäss Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement von Pro Senectute Schweiz einem Kantonalkomitee zukamen, insbesondere auch das Vermögen des bisherigen Vereins. Am 15. Mai 2013 wurden die Statuten erstmals geändert.

Name, Sitz, Zweck und Finanzierung

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Pro Senectute Obwalden» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.
- ² Die Stiftung sorgt als kantonale Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinn der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements. Dabei beachtet sie auch die Vorgaben der Pro Senectute Schweiz.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung will das Wohl, die Würde und die Rechte der älteren Menschen im Kanton Obwalden erhalten und verbessern.
- ² Sie trifft in eigener Kompetenz Massnahmen zum Wohl der älteren Menschen und weiterer Bevölkerungsgruppen im Kanton Obwalden.

³ Sie kann mit anderen Pro Senectute Organisationen und weiteren Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 3 Finanzierung und Stiftungsvermögen

- ¹ Der ursprüngliche Verein PRO SENECTUTE Obwalden übertrug der Stiftung bei Errichtung sämtliche in der Rechnung per 31.12.2001 enthaltenen Aktiven und Passiven als Anlagekapital.
- ² Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeiten aus eigenen Mitteln, Leistungsvereinbarungen, Erträgen aus Dienstleistungen sowie mit privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- ³ Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- ⁴ Das Stiftungsvermögen wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet. Die Anlagestrategie orientiert sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit.

II. Organisation

Art. 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

A. Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahlen

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und höchstens acht Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- ² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ³ Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrats aus oder treten zurück, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- ⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle zwei Jahre werden jeweils die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder für vier Jahre gewählt.
- ⁵ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ⁶ Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung von Mitgliedern. Eine Abberufung kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen vorgenommen werden, wenn eine weitere Zusammenarbeit nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist.

Art. 6 Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Einhaltung der Stiftungspolitik. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Stiftungsurkunde.

- ² Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung.
- ³ In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, des Präsidiums und des Vizepräsidiums
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters und einer allfälligen Stellvertretung
- Unterstützung und Beaufsichtigung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung, wobei eine Kollektivunterschrift zu zweien zwingend vorgeschrieben ist
- Wahl der Revisionsstelle
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Genehmigung des Budgets, Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Antrag auf Änderung der Stiftungsstatuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung
- Berichterstattung an die Pro Senectute Schweiz
- Überwachung des operativen Geschäftsgangs
- ⁴ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.
- ⁵ Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Stiftungsurkunde über die Stiftungsorganisation bzw. über die Durchführung des Stiftungszwecks weitere Reglemente erlassen, die der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen sind.
- ⁶ Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Gremien bilden, um Aufgaben zu delegieren.

B. Geschäftsleitung

Art. 7 Organisation

- ¹ Die Stiftung wird operativ durch eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter geführt. Sie/Er berücksichtigt dabei den Stiftungszweck sowie die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente, Weisungen und Beschlüsse.
- ² Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Verantwortung und ist diesem unterstellt. Sie/Er informiert den Stiftungsrat regelmässig über die laufende operative Entwicklung der Stiftung.

C. Revisionsstelle

Art. 8 Organisation

- ¹ Der Stiftungsrat ernennt nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen eine Revisionsstelle für die rechtlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und unterbreitet dem Stiftungsrat den Revisionsbericht und den detaillierten Prüfungsbericht.
- ³ Die Revisionsstelle teilt dem Stiftungsrat wahrgenommene Mängel mit. Werden diese nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.
- ⁴ Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Sie ist wieder wählbar.

D. Verantwortlichkeit

Art. 9 Verantwortlichkeit

- ¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind im Rahmen des Gesetzes für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- ² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

III. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung

• Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung

- ¹ Die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Aufhebung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Nehmen an der Stiftungsratssitzung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder teil, ist eine neue Stiftungsratssitzung einzuberufen, an welcher die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend ist. Zusätzlich ist die Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz erforderlich.
- ² Eine Änderung der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung sind bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Deren Zustimmung bleibt vorbehalten.
- ³ Im Falle der Auflösung beschliesst der Stiftungsrat über die Weitergabe der Stiftungsmittel. Diese sollen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Obwalden gehen, welche

aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit und zugunsten der Obwaldner Bevölkerung tätig sind.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 Übergangsbestimmung

- ¹ Alle bestehenden Reglemente, Weisungen, Merkblätter usw. der Stiftung bleiben in Kraft, sofern sie mit der neuen Stiftungsurkunde nicht in Widerspruch stehen.
- ² Die bisherige Stiftungsversammlung wird mit Inkraftsetzung dieser Stiftungsurkunde aufgelöst und ihre Aufgaben gehen an den Stiftungsrat über.
- ³ Alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Stiftungsurkunde gewählten Mitglieder des Stiftungsrats bleiben im Amt.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt die als Stiftungsstatut bezeichnete Stiftungsurkunde in der Fassung vom 15. Mai 2013 bzw. 27. Juli 2017, welche erst nachträglich am 22. August 2017 von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, aber im Handelsregister des Kantons Obwalden mit einem Urkundedatum vom 15. Mai 2013 eingetragen wurde.

Der Stiftungsrat der Stiftung Pro Senectute Schweiz hat die vorliegende Stiftungsurkunde an seiner Sitzung vom 12.09.2023 genehmigt. Die bisherige Stiftungsversammlung hat der Revision der Stiftungsurkunde am 06. Juni 2023 zugestimmt.

Die geänderte Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in Kraft.

Pro Senectute Obwalden

Sarnen, 12.09.2023

Für den Stiftungsrat:

Franz Enderli

Präsident

Der Geschäftsleiter:

Daniel Diem

Susanne Imfeld-Johner

Mitglied